

Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Holthusen
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Marianne Facklam,

und der

der Gemeinde Klein Rogahn
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Michael Vollmerich

wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn vom 17.08.2023 und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vom 27.09.2023 folgende Vereinbarung Vertrag geschlossen:

Präambel

Nach dem Teilkonzept „Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Schwerin (SUR-SN) stehen der Gemeinde Holthusen für den wohnbauliche Entwicklung 20 Wohneinheiten zur Verfügung. Im Rahmen ihrer zur Verfügung stehenden Entwicklungsmöglichkeit hat die Gemeinde Holthusen zur Bereitstellung von Bauland und Wohnraum eine Satzung im Ortsteil Lehmkuhlen aufgestellt.

Die Nachfrage nach Bauland, insbesondere von Personen mit Ortsbezug, die gerne in Holthusen bleiben möchten oder sich wieder ansiedeln möchten, ist weiterhin vorhanden. Innerhalb der Ortslage von Holthusen gibt es keine freien Bauplätze mehr.

Um dieser Nachfrage zu entsprechen, plant die Gemeinde in den kommenden Jahren eine weitere wohnbauliche Entwicklung im Gemeindegebiet.

Gemäß der Sonderregelung 3 des „Teilkonzeptes Wohnbauentwicklung bis 2030“ (TK Wohnen 2030) für den Stadt-Umland-Raum Schwerin können Umlandgemeinden im Sinne einer bilateralen Kontingentverschiebung Vereinbarungen zur Übertragung von Wohneinheiten treffen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Sonderregelung sind entsprechende Gemeindevertreterbeschlüsse der betreffenden Gemeinden, die dem AfRL WM vorzulegen sind (vgl. TK Wohnen 2030, Sonderregelung 3).

Gemäß der Tabelle 4 des „Teilkonzeptes Wohnbauentwicklung bis 2030“ steht der Gemeinde Klein Rogahn ein Entwicklungsrahmen von insgesamt 35 WE zur Verfügung. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rogahn hat auf ihrer Sitzung am 17.08.2023 einer Übertragung von 15 WE an die Gemeinde Holthusen zugestimmt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinde Klein Rogahn überträgt hiermit insgesamt 15 WE aus dem ihr zur Verfügung stehenden Entwicklungsrahmen nach dem „Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Schwerin an die Gemeinde Holthusen. Nach Abzug der 15 WE, die an die Gemeinde Holthusen übertragen werden, stehen der Gemeinde Klein Rogahn somit noch 20 WE aus dem „Teilkonzept Wohnbauentwicklung bis 2030“ (TK Wohnen 2030) für den Stadt-Umland-Raum Schwerin zur Verfügung.

§ 2 Zahlung

1. Zum Ausgleich für die Übertragung der 15 WE zahlt die Gemeinde Holthusen an die Gemeinde Klein Rogahn pro Wohneinheit 2.000 EUR, somit insgesamt also 30.000 EUR.
2. Die Zahlung durch die Gemeinde Holthusen an die Gemeinde Klein Rogahn erfolgt im Haushaltsjahr 2024 spätestens bis zum 31.12.2024.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen oder Verpflichtungen in dieser Vereinbarung nicht zulässig und/oder nicht durchführbar sein, so bleibt der Bestand der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, diese unzulässigen oder undurchführbaren Vereinbarungsbestimmungen durch entsprechende Vereinbarung(-en) zu ersetzen, die dem Sinn der fehlerhaften Vereinbarung(sbestimmung(-en)) entsprechen und rechtlich zulässig ist/sind.

§ 4 Nebenabreden / Schriftform

Die Parteien versichern übereinstimmend, dass außerhalb der Vereinbarung keine Nebenabreden getroffen wurden. Sollten aus bisher geführten Verhandlungen Nebenabreden abgeleitet werden können, verlieren sie mit dieser Vereinbarung die Gültigkeit. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Gemeinde Holthusen

Bürgermeisterin

Ort, Datum

Gemeinde Holthusen

1. Stellv. Bürgermeister

Ort, Datum

Gemeinde Klein Rogahn

Bürgermeister

Ort, Datum

Gemeinde Klein Rogahn

1. Stellv. Bürgermeister